

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr ~~2021~~2022

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Eurowert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr ~~2021~~2022 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	1,641,71 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	1,481,51 €

§ 2

Kostendeckend ermittelte Eurowerte

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Eurowerte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte.

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr ~~2021~~—2022 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner ~~2021~~—2022 pro Pflergetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1.258,101 302,50 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	902,009 41,80 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	475,804 67,60 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark, Standort Leoben:	
a) für invasive Langzeitbeatmung	322,903 28,40 €
b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	184,301 87,40 €

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflergetag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	42,604 3,80 €	106,401 09,50 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	42,604 3,80 €	106,401 09,50 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	31,403 2,30 €	43,604 4,90 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner ~~2021~~2022 in Kraft.

§ 6

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des ~~Euro Wertes~~**Eurowertes** je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr ~~2020~~2021, LGBl. Nr. ~~107/2019~~26/2021, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: